Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard, VAR	**Nummer:** **Datum:** **Aktenzeichen:**	BauVW/574/2022 16.03.2022

Sitzungsgremium	**Datum**	**Status**
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich

Betreff:

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bayerische Gemeindetag hat sich zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) bereits dahingehend kritisch geäußert, dass eine Entwicklung abseits von den Ballungszentren weiter erschwert wird.

Der Geschäftsleiter der Stadt Teublitz, Herr Franz Härtl, und kommissarischer Vorsitzender des Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz, hat für die drei Städte im Städtedreieck eine gemeinsame Stellungnahme formuliert, die in den jeweiligen Stadtratsgremien zur Abstimmung gebracht werden soll.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Stadt die Möglichkeit, zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht **bis zum 1. April 2022** gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stellung zu nehmen.

In Anhang 2 „Strukturkarte“ wird der gesamte Landkreis Schwandorf weiter als Raum mit besonderem Handlungsbedarf und das Städtedreieck weiter als Mittelzentrum dargestellt (nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens).
Der LEP-E kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Es wird vorgeschlagen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches
Die Fortschreibung führt nicht zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. In den Unterkapiteln „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit", ,,Siedlungsstruktur" und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" werden Entwicklungen außerhalb von Ballungszentren erschwert. Der bereits äußerst angespannte Verdichtungsraum Regensburg wird noch stärker belastet werden.

Durch immer weitergehende Begutachtungsanforderungen werden Planungsprozesse weiter erschwert und in die Länge gezogen. Es wird eine generelle Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in allen Planungsprozessen begründet.
Entwicklungen sind nur noch dort möglich, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind. Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der lnnenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.
Dies führt zu einer weiteren Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.

1.3 Klimawandel
Die besondere Betonung klimaneutraler Planungen wird begrüßt. Die genaue Rolle von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimawandel in Abgrenzung zu den bisherigen Festlegungsmöglichkeiten (regionale Grünzüge etc.) ist nicht bekannt. Es besteht die Gefahr, dass das Umland der überhitzten Metropolen nicht durch eine neue Rolle als „Klimaentlastungsgebiete" in ihrer Entwicklung beschränkt werden. Gleiches gilt mit Blick auf die Stärkung des Themas der wichtigen Frischluftschneisen.

1.4.2 Telekommunikation
Die besondere Betonung der Rolle einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung wird begrüßt. Die Pflicht zur Vorhaltung mindestens eines Standortes für die Errichtung einer Mobilfunkantenne durch die Stadt wird in Frage gestellt, da im Außenbereich die Errichtung von Mobilfunkanlagen privilegiert ist und sich dort im Regelfall ein Standort finden lässt.

3. Siedlungsstruktur
Nach der dritten Festlegung (G) unter 3.1.1 (Integrierte Siedlungsentwicklung), soll jegliche Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen abgestimmt, insbesondere auf Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte erfolgen. Eine gesamträumliche Betrachtung gewährleistet jedoch bereits das Gebot der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Mit Blick auf Begutachtungsanforderungen, die bereits durch das Hinweisblatt „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" hervorgerufen wurden, steht zu befürchten, dass mit der ge-

nannten Festlegung nochmals weit darüberhinausgehende Begutachtungsanforderungen von den zuständigen Stellen eingefordert und entsprechende Hemmnisse aufgebaut werden.
Die Fortschreibung sieht nicht vor, dass es bei einem interkommunal abgestimmten Verzicht einer Gemeinde auf Entwicklung keine Mechanismen für einen finanziellen Ausgleich gibt.

Gleiches gilt für die vierte Festlegung unter 3.1.1, wonach die Ausweisung größerer Siedlungsflächen überwiegend an Standorten erfolgen soll, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und lnfrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „größeren Siedlungsfläche" sowie das aufgezählte breit gefächerte örtlich vorherrschende gebündelte Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen werden u.U. zu einem massiven Planungshindernis.

Schließlich stellt es ebenfalls ein massives Planungshindernis dar, wenn in der zweiten Festlegung unter 3.1.2 (Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung) gefordert wird, dass jegliche Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen soll. Auch wenn dem Grundgedanken sicherlich zugestimmt werden kann, lässt die enge Formulierung vielen Gemeinden jedoch keinen Handlungsspielraum für Planungen, die sich aufgrund einer örtlichen Lagegunst oder mit Blick auf die Grundstücksverfügbarkeit ergeben.

Wir regen daher dringend an, die Formulierung wie folgt abzuwandeln:

Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll, soweit möglich, an Standorten mit gutem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der grundsätzliche Vorrang der lnnenentwicklung wird nicht in Abrede gestellt. Die unter 3.2 des LEP-E formulierten Festlegungen begründen eine Pflicht zur Innenentwicklung um jeden Preis, die für jegliche Siedlungsentwicklung den konkreten Nachweis erfordert, dass konkrete Umsetzungsstrategien der Innenentwicklung nachweislich erfolglos geblieben sind. Dadurch wird erheblich in die Planungshoheit der Städte eingegriffen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

Bei der geplanten Streichung von drei Ausnahmen vom Anbindegebot stellt sich die Frage, ob bestimmte Gewerbe- und Industriegebiete mit Blick auf die sinnvolle Bündelung von Verkehren nicht tatsächlich besser an Autobahnanschlussstellen bzw. vierstreifigen Bundesstraßen aufgehoben sind.

6. Energieversorgung

Die Begründung zu 6.2.5 ist dahingehend zu hinterfragen, ob tatsächlich weitere, also zusätzliche Bio-Rohstoffe für die Energieerzeugung unerlässlich sind. So benötigen Biogasanlagen das 50-fache an Fläche wie PV-Anlagen für die gleiche Stromerzeugungsmenge und sie stehen im Widerspruch zu den Biodiversitätszielen der Fortschreibung. In Anbetracht des gewaltigen Ausbaubedarfs an erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Druck auf die ländlichen Räume

muss die Flächeneffizienz stärker in den Blickpunkt rücken. Mit einem Bruchteil der heute für den Maisanbau genutzten Fläche könnte der gesamte Flächenbedarf für PV-FFA gedeckt werden.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer - Vorrang der Wasserversorgung gegenüber privaten Entnahmen schützen

Aufgabe der Daseinsvorsorge ist nicht nur die „Trink"-wasserversorgung, sondern die gesamte öffentliche Wasserversorgung, einschließlich möglicher weiterer Zwecke der Wasserlieferung, mithin die Versorgung mit Brauchwasser oder sogar die Bereitstellung von Löschwasser. Daher ist es wichtig, dass im LEP - entsprechend der Formulierung im höherrangigen Bundeswasserhaushaltsgesetz - allgemein von Wasserversorgung und nicht eingeengt von Trinkwasserversorgung gesprochen wird. Zum einen gilt es, die gesamte Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch Grundwasser im LEP gegenüber privaten Entnahmen aus dem Grundwasser abzusichern. Zum anderen gibt es nur ein Wasserversorgungsnetz, das für die untrennbare Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der zweiten Festlegung unter 7.2.2 bestehen große Bedenken:

„Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden."

Nachdem derzeit 20 % des in Bayern an die Bürger verteilten Wassers in Trinkwasserqualität aus Tiefengrundwasser stammt, kann eine Verringerung dieser Entnahme, wenn überhaupt nur in kleinen Schritten erfolgen. Eine Formulierung hin zu einer Tiefengrundwassernutzung, die erstens ausschließlich der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleibt und zweitens auch noch auf den unbestimmten Ausdruck des „zwingend notwendigen Umfangs" begrenzt wird, wird abgelehnt.
Die geänderten Formulierungen im LEP-E zielen nicht primär darauf ab, die öffentlichen Wasserversorger in ihrer Pflichterfüllung zu stärken. Vielmehr werden die vom Staat gewährten Entnahmerechte dauerhaft beschränkt. Der Erhalt der kleinteilig strukturierten Wasserversorgung wird mit dem LEP-E stark erschwert.

Ein neuer Grundsatz unter 7.2.3 soll lauten: Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden."

Die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Ziel der Wasserversorger. Allerdings werden hier weitgehende Vorgaben an die Wasserversorger gestellt, die aus unserer Sicht nichts mit dem Landesentwicklungsprogramm zu tun haben, sondern vielmehr unmittelbar als Anforderungen an die Wasserversorger gerichtet werden. Die Anforderungen an ein sog. ,,zweites Standbein" sollten im bayerischen Wassergesetz und nicht über das LEP eingeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E), wie vorgeschlagen, beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen.